



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 085-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.98

Eingereicht am: 17.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Kullmann (Thun, EDU)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 674/2022 vom 22. Juni 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Keine Cannabis-Pilotversuche in bernischen Apotheken

Der Regierungsrat wird beauftragt sicherzustellen, dass in bernischen Apotheken keine Cannabis-Produkte im Rahmen von Pilotversuchen nach Artikel 8a BetmG verkauft oder sonst wie abgegeben werden.

Begründung:

Seit Mai 2021 gibt es im Betäubungsmittelgesetz eine Bestimmung über Pilotversuche mit Cannabis. Mit dem neuen Artikel 8a BetmG kann das BAG in Umgehung des vom Stimmvolk bestätigten Verbots von Cannabisprodukten «wissenschaftliche Pilotversuche» mit solchen Produkten bewilligen. Im Rahmen dieser Pilotversuche sollen Erkenntnisse über den Umgang mit Cannabis gewonnen werden. Der Verein Cannabis Research schreibt auf seiner Homepage,¹ er wolle solche Pilotversuche durchführen, u. a. auch in Bern. Dabei seien auch Apotheken als Abgabestellen der Cannabisprodukte vorgesehen.

Apotheken sind wichtige Leistungserbringer des Gesundheitswesens und als solche auch prominent im KVG verankert (Art. 35 KVG). Zweck des Gesundheitswesens sind die Förderung der Gesundheit und die Verhütung von Krankheiten. Die Abgabe von Betäubungsmitteln zu nicht medizinischem Zweck gehört nicht zum Aufgabengebiet von Leistungserbringern des Gesundheitswesens. Es ist wichtig, dass eine klare Trennung vorgenommen wird zwischen der Abgabe von Heilmitteln, welche die Gesundheit fördern sollen, und von Betäubungsmitteln, die unbestrittenermassen die Gesundheit gefährden können.

¹ <https://pilotversuche-cannabis.ch>

Im kantonalen Gesundheitsgesetz werden Staat und Gemeinden beauftragt, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und zu fördern und die dazu notwendigen Massnahmen zu treffen. In diesem Sinne hat der Regierungsrat zu verhindern, dass Apotheken im Kanton Bern zu Abgabestellen von Betäubungsmitteln werden.

Antwort des Regierungsrates

Die negativen Auswirkungen des Konsums vom Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis sind seit vielen Jahren hinlänglich bekannt. Eine Abgabe dieser Betäubungsmittel zu nicht-medizinischen Zwecken wird deshalb vom Regierungsrat dezidiert abgelehnt, wie er dies auch im Rahmen der Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und der Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz zum Ausdruck gebracht hatte.

Trotz der mittlerweile erfolgten Ermöglichung durch den Bundesgesetzgeber lehnt der Regierungsrat Apotheken als Abgabestellen von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis im Rahmen von Pilotversuchen ab. Die Aufgabe der Apotheken als Leistungserbringer des Gesundheitswesens besteht in der Abgabe von Heilmitteln und nicht in der Abgabe von Suchtmitteln zu deren Konsum. Der Regierungsrat würde sich auch dagegen aussprechen, dass Tabakwaren in Apotheken verkauft würden. Die Gemeinden, welche sich bereits für eine Abgabe in Apotheken ausgesprochen und Apotheken im Rahmen von Pilotversuchen bewilligt haben, sowie die Studienverantwortlichen sollen eine Abgabe in anderem Rahmen anstreben.

Die Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Pilotversuchen mit Cannabis sowie die Abgabe soll, wenn schon, in dafür geeigneten Einrichtungen stattfinden. Insbesondere Institutionen, welche bereits auf Erfahrung mit Klientinnen und Klienten mit Suchtproblematik im Betäubungsmittelbereich zurückgreifen können, erachtet der Regierungsrat als mögliche Abgabe- und Beratungsstellen. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass die Teilnehmenden der Pilotversuche mit Cannabis und die anderen Klientinnen und Klienten der betroffenen Institutionen nicht miteinander in Kontakt kommen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, separate Abgabestellen für Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken einzurichten.

Der Regierungsrat lehnt eine Abgabe von Betäubungsmitteln zu nicht-medizinischen Zwecken in öffentlichen Apotheken ab und beantragt daher eine Annahme als Postulat. Im Falle einer Zustimmung durch den Grossen Rat wird der Regierungsrat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einsetzen, dass die passenden alternativen Stellen zur Abgabe von nicht-medizinischem Cannabis herangezogen werden.

Verteiler

– Grosser Rat